

# SATZUNG

für den

Gesangverein HARMONIE 1889 Zellhausen

Beschlossen in der Hauptversammlung

vom 21.05.2014

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Gesangverein "Harmonie" 1889 Zellhausen hat seinen Sitz in Mainhausen/ Ortsteil Zellhausen. Der Verein gehört zum Kreis Offenbach/Main des Bezirkes Hessen im Hessischen Sängerbund.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesanges und sonstiger musikalischer Aktivitäten.

Er will durch Darbietung wertvoller Konzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei seinen Mitgliedern und Angehörigen das Interesse für den Chorgesang und an eigener musikalischer Betätigung wecken und vertiefen.

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre und sonstige Gruppen für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Konzerte werden in der Hauptsache von den aktiven Mitgliedern selbst dargeboten.

Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

Die Konzerttätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunst- und Kulturpflege ausgeübt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Aktives Mitglied kann jede Person werden. Vor der Aufnahme in eine aktive Gruppe des Vereins sollte die /der jeweilige musikalische Leiter/in die Eignung überprüfen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

Die Aufnahme in den Verein ergeht mittels einer schriftlichen Eintrittserklärung.

Beim Eintritt von Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung zur Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Probestunden teilzunehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

Neu hinzukommende aktive Personen können bis zu max. 3 Monaten an den Probestunden teilnehmen ohne Mitglied zu sein. Bestehende Rechte ordentlicher Mitglieder können für diesen Zeitraum nicht abgeleitet werden.

#### § 4

##### Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Beitragszahlung richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6

##### Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern in ortsüblicher Weise (Presse) bekanntzumachen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind nur auf Antrag von 50 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie die der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Wenn nicht anders geregelt, entscheidet die einfache Mehrheit.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

In der Hauptversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.

Zur Herbeiführung des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandes wählen die anwesenden Mitglieder einen Sprecher (Versammlungsleiter) der nicht dem Vorstand angehören darf.

Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgt die Wahl zum Vorstand durch Akklamation.

Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder, muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.

Alle anderen Beschlüsse können durch Akklamation getätigt werden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
- c) Entgegennahme der Berichte der Leiterinnen und Leiter der musikalischen Gruppen;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl eines Revisors auf die Dauer von zwei Jahren (da jedes Jahr nur ein Revisor ausscheidet). In der Summe ergeben sich immer zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl eines Revisors ist nicht zulässig;
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- h) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- i) Beschlussfassung über Ehrungen, Jubiläen, Krankenbesuche und Beerdigungen;
- j) Beschlussfassung über den Austritt aus dem Hessischen Sängerbund und die Auflösung des Vereins;
- k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung der Hauptversammlung.

Anträge, die direkt in der Hauptversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden jeweils für den Bereich Organisation, Finanzen und Musik sowie zusätzlich einem Rechner, einem 1. und 2. Schriftführer, einem 1. und 2. Veranstaltungsorganisator und bis zu 4 Beisitzern. Soweit nicht alle zusätzlichen Positionen besetzt werden können, dürfen diese Positionen auch von den Vorsitzenden übernommen werden.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, die bei der Hauptversammlung auch ein Wahlrecht haben.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch welche die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, müssen die Vorsitzenden zunächst die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen.

Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von §26 BGB „Vorstand und Vertretung“ sind jeweils mindestens 2 der 3 Vorsitzenden ausschließlich gemeinsam berechtigt.

## § 8

### Die Revisoren

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Revisionen der Konten, Kassen und Buchführung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal in jedem Jahr dies zu überprüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

## § 9

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch den Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Er kann vorgenommen werden:

- a) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins).
- b) Nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung.
- c) Bei Beitragsrückständen die bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht gezahlt wurden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an den Verein. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen hat es nicht. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ein Wohnortwechsel hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft.

## § 10

### Austritt aus dem Hess. Sängerbund

Der Austritt aus dem Hessischen Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit erfolgen.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## § 12

### Verwendung des Vereinsvermögens

§§ 738-740 BGB finden keine Anwendung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §13

#### Geschäftsordnung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Vereins.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt am 21.05.2014 in Kraft.

Die vorherige Vereinssatzung wird zum gleichen Datum außer Kraft gesetzt.

Mainhausen / Zellhausen, den 21. 05.2014

Geschäftsordnung zur Satzung  
des Gesangsvereins „Harmonie 1889 Zellhausen“

Beschlossen in der Hauptversammlung

vom 21.05.2014

1. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit vereinschädigend verhalten haben, können zukünftig nicht mehr als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Mitglieder in der Hauptversammlung.
2. Die Vorsitzenden prüfen einmal jährlich gemeinsam die Finanzen des Vereins. Dies erfolgt unabhängig der Prüfung durch die Revisoren.
3. 4-Augen-Prinzip der Kassen- und Kontenführung  
Der Rechner und der Vorsitzende für Finanzen haben beiderseitig online-Zugriff auf alle Konten des Vereins und damit jederzeit die Möglichkeit alle Kontenbewegungen unabhängig voneinander einzusehen.

Zahlungen aus Konten bzw. Barkassen zu Lasten des Vereins erfolgen ab einem Betrag > 1000 EUR ausschließlich in Abstimmung des Rechners mit dem Vorsitzenden für den Bereich Finanzen.

4. Der Vorstand verpflichtet sich den Vereinsmitgliedern und speziell den Revisoren im Rahmen der jährlichen Prüfung das gesamte Vermögen des Vereins offen zu legen.

Mainhausen, den 21.05.2014